

---

5. *ersucht* den Nothilfekoordinator, dem Sicherheitsrat zum 15. November 2011

---

toxischer Stoffe, zu verhüten, und unter Betonung der Notwendigkeit, Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens zu untersuchen,

gleichzeitig *besorgt* darüber, dass Seeräuber versucht haben, Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens toxischer Abfälle in somalischen Gewässern zu benutzen, um ihre kriminellen Tätigkeiten zu rechtfertigen,

*bekräftigend*, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>66</sup>, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

*sowie bekräftigend*, dass die Bestimmungen dieser Resolution ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht unberührt lassen,

---

*in der Erkenntnis*, dass dringend weitere entschiedene Schritte unternommen werden müssen, um den Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei mehr Stoßkraft zu verleihen,

*mit dem Ausdruck seines Dankes* für die Arbeit, die der Sonderberater des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias, Herr Jack Lang, geleistet hat, um neue Lösungen für ein wirksameres Vorgehen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias, namentlich durch die wirksamere Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber, zu erkunden, und mit Dank Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Vorschlägen in dem Bericht des Sonderberaters an den Sicherheitsrat<sup>84</sup>,

*feststellend*, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrißt* den Bericht des Sonderberaters des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias<sup>84</sup>;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia eine der Ursachen ist, die dem Problem der Seeräuberei zugrunde liegen, und zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, und betont, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundeliegenden Ursachen ergreifen muss;

3. *fordert die Staaten auf*, in der Frage der Geiselnahme nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* die Staaten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und die Regionalorganisationen, der Übergangsbundesregierung und den Behörden der Regionen in Somalia dabei behilflich zu sein, in gesetzlosen Gebieten, in denen vom Land ausgehende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Seeräuberei stattfinden, ein System der Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der polizeilichen Kontrolle zu schaffen, und ersucht außerdem die Übergangsbundesregierung und die Behörden der Regionen in Somalia, ihre eigenen diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

5. *ersucht* die Staaten und die Regionalorganisationen, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in Somalia zu unterstützen und so zu einer dauerhaften Beseitigung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie der sonstigen damit verbundenen illegalen Tätigkeiten beizutragen, insbesondere in den Schwerpunktbereichen, die von der vom 21. bis 23. Mai 2010 abgehaltenen Konferenz von Istanbul über Seeräuberei in Somalia empfohlen wurden<sup>85</sup>;

6. *bittet* die Staaten und die Regionalorganisationen, ihre Unterstützung und Hilfe für die Bemühungen Somalias um die Entwicklung der nationalen Fischerei und von Hafenaktivitäten gemäß dem Regionalen Aktionsplan für Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im östlichen und südlichen Afrika und im Indischen Ozean fortzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig eine möglichst rasche Abgrenzung der Meeresräume Somalias im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>66</sup> ist;

<sup>84</sup> S/2011/30, Anlage.

<sup>85</sup> Siehe S/2010/272, Anlage.

---

7. *verweist* auf die Absätze sechs und sieben der Präambel dieser Resolution und auf Ziffer 2 der Resolution 1950 (2010) und ersucht den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten über den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewässer Somalias und über Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten und dabei die Untersuchungen zu berücksichtigen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und andere zuständige

---

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Seeräuberei ein Verbrechen ist, das der universellen Gerichtsbarkeit unterliegt, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten erneut auf, die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias aufgegriffen werden, und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen wohlwollend zu prüfen;

15. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias finanzieren, die unzulässig die unzulässige Ausrüstung (anw4st)9wid im-4(atli2(-4(a-4( ana022 T

---

Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen, und würdigt die Anstrengungen, die die

---

genannten justiz- und strafvollzugsbezogenen Projekte über den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu unterstützen;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6512. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

Auf seiner 6532. Sitzung am 11. Mai 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens und Somalias (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2011/277)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>87</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Instabilität in Somalia, die zu einer Vielzahl von Problemen wie Terrorismus,(t)0-äsu